



**Jahresabschluss und Geschäftsbericht 2009 der Kreissparkasse Reutlingen
Mitteilungsvorlage**

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss vorgesehen.

Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht der Kreissparkasse sind nach § 30 Abs. 3 des Sparkassengesetzes vom Regierungspräsidium als Rechtsaufsichtsbehörde zu prüfen, nach Abschluss der Prüfung vom Verwaltungsrat festzustellen und sodann dem Landkreis als Träger zusammen mit der Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

II. Ausführliche Sachdarstellung

Mit Schreiben vom 07.06.2010 hat das Regierungspräsidium Tübingen gemäß § 30 Abs. 3 Satz 4 Sparkassengesetz bestätigt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses 2009 der Kreissparkasse Reutlingen keine erheblichen Verstöße ergeben hat. Der Verwaltungsrat hat daraufhin am 7. Juni 2010 den Jahresabschluss festgestellt. Er weist in der Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2009 einen Jahresüberschuss in Höhe von 7.580.021,53 EUR aus. Hiervon werden auf Beschluss des Verwaltungsrats der Kreissparkasse vom 7. Juni 2010 gemäß § 31 Abs. 2 des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg 1.000.000,00 EUR an den Landkreis Reutlingen als Träger der Kreissparkasse Reutlingen ausgeschüttet, der nach Abführung von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag verbleibende Jahresüberschuss in Höhe von 6.392.020,34 EUR wurde der Sicherheitsrücklage zugeführt.

Gemäß § 31 Abs. 5 Sparkassengesetz ist der an den Träger abzuführende Teil des Jahresüberschusses der Sparkasse vom Träger im Benehmen mit der Sparkasse für öffentliche, im Sinne des Steuerrechts gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Der Ausschüttungsbetrag von 1.000.000,00 EUR soll für investive Zwecke im Bereich des Klinikums am Steinenberg Reutlingen eingesetzt werden.

Der Jahresbericht 2009 liegt als Anlage bei.